

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

So verordnen Sie richtig

Langfristiger Heilmittelbedarf – Methadonverordnung – Pregabalinmissbrauch bei Substitutionspatienten

Weitere Lympherkkrankungen anerkannt

Lymphödeme im Stadium II werden jetzt als langfristiger Heilmittelbedarf anerkannt. Die Liste der Diagnosen, die einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen, wurde ergänzt. Entsprechende Verordnungen unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bereits bei Lymphödem ab Stadium II besteht eine schwere und dauerhafte funktionelle beziehungsweise strukturelle Schädigung. Auf den erforderlichen langfristigen Behandlungsbedarf und die entsprechende Ergänzung der Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf hatten insbesondere medizinische Fachgesellschaften hingewiesen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie) im Bereich der Lymphödeme am 16. März angepasst. Der Beschluss ist am 30. Mai in Kraft getreten. Dadurch unterliegen Verordnungen von manueller Lymphdrainage für Lymphödem des Stadiums II und III nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Ärzte werden entsprechend entlastet. In den Praxisverwaltungssystemen wird die Änderung ab dem 1. Juli 2017 berücksichtigt.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt die aktualisierte Diagnoseliste im PDF-Format bereit: www.kbv.de/media/sp/Heilmittel_Diagnoseliste_Mai_2017.pdf

Methadonverordnung

In der Presse wird seit kurzem das Präparat Methadon zur Behandlung von chronischen Schmerzen und auch zur Tumorbehandlung als Behandlungsoption dargestellt. Eine Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen ist jedoch nur als off-label-use mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Kasse möglich, da der Wirkstoff lediglich die Zulassung zur Substitutionstherapie hat.

Pregabalinmissbrauch bei Substitutionspatienten

Substituierende Ärzte haben festgestellt, dass der Missbrauch von Pregabalin durch Substitutionspatienten zunimmt. Pregabalin ist beim Screening auf Beikonsum nicht nachweisbar. Wir möchten Sie daher bitten, bei dem Wunsch nach Pregabalinverordnung auch an eventuelle Drogensubstitution zu denken.

Hinweis zum Artikel Polio-Impfung in Nordlicht | 6

Die routinemäßige Auffrischung des Polioimpfschutzes alle zehn Jahre ist keine Leistung der Krankenkassen. Nach den geltenden Bestimmungen kann lediglich die Grundimmunisierung gegen Poliomyelitis zulasten der Krankenkassen erbracht werden. Als vollständig grundimmunisiert gilt, wer vier nachgewiesene Impfungen erhalten hat. Diese Regelung gilt für Personen ab 18. Jahren.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------